

Schutzkonzept Gottesdienste / kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen nach dem Lock-down (Version 06.06.2020)

1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie freikirchliches Gemeinschaftsleben schrittweise unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder normalisiert werden kann. Durch dieses Massnahmepaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für alle. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann.

Für das Umsetzen des Schutzkonzepts ist die Leitung der örtlichen Freikirche (Gemeindeleitung) zuständig. Schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Gottesdienst-Teilnehmer.

Vorläufig ist die Anzahl Gottesdienstteilnehmende auf 300 Personen beschränkt. Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten und Veranstaltungen sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen¹

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht von den kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote auch über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung.

Folgende Massnahmen werden empfohlen:

- Persönliche Mitteilung des Schutzkonzepts an die regelmässigen Gottesdienstbesucher
- Information auf der Homepage
- Eingangskontrolle (siehe unten)

Die bislang digitalen Angebote (z.B. Live-Stream der Gottesdienste) sollen für besonders gefährdete Personen aufrechterhalten bleiben und können eine gute Ergänzung bei beengten Raumverhältnissen bilden. Eine Gesichtsmaske wird in diesem Fall für die besonders gefährdeten Gottesdienstbesucher empfohlen.

Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt und Kanalisierungsmassnahmen installiert, die ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Für

¹ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

den Eingang ins Gebäude ist die rechte Eingangstüre (von aussen hergesehen) zu benutzen, für den Ausgang die linke Eingangstüre.

- Gottesdienstbesucher sollten angehalten werden, rechtzeitig zu den Gottesdienstanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Gemeindeleitung informiert. Die Gemeindeleitung informiert zeitnahe die Gottesdienstbesucher und weist sie auf die BAG Regeln zu diesem Vorfall hin.²

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen.

5. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von zwei Metern muss eingehalten werden (Ausnahme Punkt 7: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Teilnehmenden. Von der Bühne zur ersten Sitzreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

6. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensiverte, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch.

Häufig berührte Oberflächen (Tische und Stühle) und Kontaktpunkte (Türen und Toiletten) werden regelmässig gereinigt sowie vor und nach den Veranstaltungen einer Oberflächendesinfektion unterzogen. Auch gemeinsam benutzte Gegenstände (Technik, Mikrofone, Fernbedienungen, Computer) werden desinfiziert. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#1813479246>

Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

7. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal sowie der Auslass erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Ein Begrüssungsteam von mind. zwei Personen sorgt für die nötige Kommunikation.

Die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle werden in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt werden.

Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden oder gehören die GD-Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

8. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an den Gottesdiensten. Für bekannte Gottesdienstteilnehmer ist die aktuelle Adressliste ausreichend. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen und Telefonnummer zu hinterlassen. Um ein gezieltes Monitoring zu gewährleisten, wird am Anfang des Gottesdienstes ein Foto der Sitzordnung aufgenommen.

Die Gemeindeleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen sowie die Fotos der Sitzordnung werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

9. Gottesdienst-Elemente

a) Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist vorläufig noch untersagt. Es ist möglich, dass eine Anbetungsband spielt und singt und die Gemeinde mitsummt. Die Anbetungsband achtet auf genügend Abstand zu den Besuchern.

b) Abendmahl

Auf das Abendmahl wird vorläufig noch verzichtet.

c) Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.³ Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.⁴

³ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁴ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

10. Andere kirchliche Veranstaltungen als Gottesdienste

a) Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in den Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste. Bezüglich Raumgrösse bei Sitzungen empfiehlt das BAG für jede anwesende Person einen Mindestabstand von 2 Metern.

b) Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Teenie- und Jugandanlässe werden mit den entsprechenden Hygiene-, Distanzregeln und Präsenzlisten durchgeführt. Falls nötig wird ein zusätzliches Schutzkonzept herausgearbeitet.

c) Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis 300 Personen erlaubt.

d) Kirchenkaffee

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln erlaubt. Verköstigung muss im Sitzen gewährleistet werden mit dem nötigen 2 Meter Abstand zwischen den Tischen.

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerrdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Gemeindeleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes und dem «Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften»⁵ BAG nicht widersprechen.

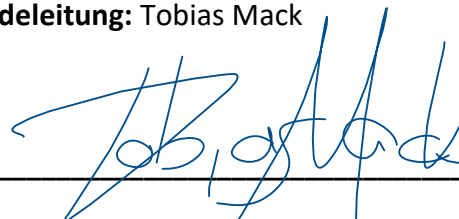
Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen.

Name und Adresse der örtlichen Freikirche: Gemeinde Evangelischer Christen Basel, Socinstrasse 13 / 4051 Basel

Name der verantwortlichen Person der Gemeindeleitung: Tobias Mack

Name Stellvertreter: Simeon Bürki

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____



Das vorliegende Schutzkonzept für die GEC Basel ist mit geringfügigen Anpassungen von dem Schutzkonzept welches die SEA-RES und der VFG am 2.6.2020 verabschiedet haben, übernommen worden.

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#730702021>